

3003 Bern, 2. März 2023

Flughafen Bern-Belp

Plangenehmigung

Sanierung Vorfeld H7

A. Sachverhalt

1. Plangenehmigungsgesuch

1.1 Gegenstand, Beschrieb und Begründung

Mit Schreiben vom 5. Januar 2023 reichte die Flughafen Bern AG (Gesuchstellerin) beim Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL) zuhanden des Eidgenössischen Departements für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) das Gesuch für die Sanierung von Vorfeld H7 ein.

Das Projekt umfasst den Ersatz der bestehenden, befestigten Fläche durch einen neuen Asphaltbelag und soweit nötig eine Ausbesserung der Kiesfundation. Die Ausdehnung der neuen Belagsfläche entspricht der bestehenden Asphaltfläche. Die Entwässerung des Vorfelds bleibt unverändert.

1.2 Gesuchsunterlagen

Das Gesuch umfasst das Gesuchschreiben, das kantonale Baugesuchsformular, einen technischen Bericht, eine Umweltnotiz sowie einen Situationsplan.

1.3 Standort

Flughafen Bern-Belp, Flughafenperimeter, Parzelle/Baurecht-Nr. 2681.

1.4 Eigentum

Die Flughafen Bern AG ist Baurechtnehmerin von Parzelle/Baurecht-Nr. 2681.

1.5 Koordination von Bau und Flugbetrieb

Das Bauvorhaben hat keine Auswirkungen auf den Flugbetrieb. Das Betriebsreglement muss nicht geändert werden.

1.6 Stellungnahmen

Das Amt für öffentlichen Verkehr und Verkehrskoordination des Kantons Bern (AöV) nahm mit Schreiben vom 22. Februar 2023 positiv Stellung zum Vorhaben. Die Gemeinde Belp äusserte sich mit Stellungnahme vom 15. Februar 2023 ebenfalls zustimmend zum Vorhaben.

Das BAZL beurteilte das Projekt im Rahmen der luftfahrtspezifischen Prüfung vom

17. Februar 2023.

Das Vorhaben betrifft Sanierungsarbeiten am Vorfeld H7 und fällt somit unter Ziffer 1.1 lit. d. des Anhangs zur Vereinbarung zwischen dem Bundesamt für Umwelt (BAFU) und dem BAZL über die Zusammenarbeit und gegenseitige Information (Bagatellfallregelung). Auf eine Anhörung des BAFU konnte somit verzichtet werden.

Am 27. Februar 2023 nahm die Gesuchstellerin im Rahmen der Schlussbemerkungen Stellung. Mit dieser letzten Stellungnahme wurde das Instruktionsverfahren geschlossen.

B. Erwägungen

1. Formelles

1.1 Zuständigkeit

Das eingereichte Bauprojekt dient dem Betrieb des Flughafens und ist daher eine Flugplatzanlage gemäss Art. 2 der Verordnung über die Infrastruktur der Luftfahrt (VIL; SR 748.131.1). Gemäss Art. 37 Abs. 2 des Luftfahrtgesetzes (LFG; SR 748.0) ist bei Flughäfen das UVEK für die Plangenehmigung zuständig.

1.2 Verantwortung des Flugplatzhalters

Art. 3 Abs. 1 VIL besagt unter anderem, dass Flugplätze so ausgestaltet, organisiert und geführt sein müssen, dass der Betrieb geordnet und die Sicherheit für Personen und Sachen [...] stets gewährleistet ist. Der Inhaber der Betriebskonzession hat für die dazu erforderliche Infrastruktur zu sorgen; die Verantwortung für einen sicheren Betrieb liegt in jedem Fall beim Konzessionsinhaber (Art. 10 Abs. 1 VIL).

1.3 Zu berücksichtigendes Recht

Das Plangenehmigungsverfahren richtet sich nach den Art. 37–37*i* LFG und den Bestimmungen der VIL, insbesondere deren Art. 27*a*–27*f*. Mit der Plangenehmigung werden sämtliche nach Bundesrecht erforderlichen Bewilligungen erteilt (Art. 37 Abs. 3 LFG). Kantonale Bewilligungen und Pläne sind nicht erforderlich. Das kantonale Recht ist zu berücksichtigen, soweit es den Bau und Betrieb des Flugplatzes nicht unverhältnismässig einschränkt (Art. 37 Abs. 4 LFG).

1.4 Verfahren

Nach Art. 37*i* LFG kommt das vereinfachte Verfahren ohne Publikation und öffentliche Auflage zur Anwendung, wenn das Vorhaben örtlich begrenzt ist und nur wenige, eindeutig bestimmbare Betroffene auszumachen sind. Zudem darf das Vorhaben das äussere Erscheinungsbild der Flugplatzanlage nicht wesentlich verändern, keine schutzwürdigen Interessen Dritter berühren und sich nur unerheblich auf Raum und Umwelt auswirken.

Das Vorhaben der Gesuchstellerin betrifft Sanierungsarbeiten an einem bestehenden Vorfeld. Es ist örtlich begrenzt und es sind keine Betroffenen auszumachen. Zudem wird das äussere Erscheinungsbild der Flughafenanlage nicht verändert und das Projekt wirkt sich nur unerheblich auf Raum und Umwelt aus. Die Voraussetzungen für ein vereinfachtes Verfahren sind somit erfüllt.

2. Materielles

2.1 Umfang der Prüfung

Aus Art. 27d VIL folgt, dass das Projekt die Festlegungen des Sachplans Verkehr, Teil Infrastruktur der Luftfahrt (SIL), einhält sowie die Anforderungen nach Bundesrecht erfüllt, namentlich die luftfahrtspezifischen und technischen Anforderungen sowie diejenigen der Raumplanung, des Umwelt-, Natur- und Heimatschutzes. Gestützt auf Art. 27d Abs. 2 VIL sind auf kantonales Recht gestützte Anträge zu berücksichtigen, soweit dadurch der Betrieb oder der Bau des Flugplatzes nicht übermässig behindert wird.

2.2 Begründung

Die Begründung für das Vorhaben liegt vor (vgl. dazu oben A.1.1).

2.3 Sachplan Verkehr, Teil Infrastruktur der Luftfahrt

Beim Vorhaben handelt es sich um eine Sanierung eines Vorfeldes. Das Vorhaben steht mit den Festlegungen des SIL-Objektblatts vom 14. November 2018 im Einklang.

2.4 Allgemeine Bauauflagen

Für die Ausführung des Vorhabens gelten folgende generelle Bestimmungen, die als Auflagen in die Verfügung übernommen werden:

Die Bauausführung hat nach den genehmigten Unterlagen zu erfolgen. Wesentliche Änderungen sind dem UVEK zu melden und dürfen nur mit dessen Zustimmung vorgenommen werden.

Während der Bauphase ist sicherzustellen, dass die für den sicheren Flugplatzbetrieb (Safety und Security) massgebenden Kriterien erfüllt werden. Die Flugplatzleitung hat für die erforderliche Koordination mit der Bauleitung zu sorgen.

Allfällige Unterlagen bzw. Informationen zu Auflagen, die vor Baubeginn von den Fachstellen geprüft sein müssen sind den zuständigen Stellen frühzeitig zur Prüfung einzureichen.

Baubeginn und Abschluss der Arbeiten sind dem BAZL, Sektion Sachplan und Anlagen, jeweils zehn Tage im Voraus bzw. nach Abschluss der Arbeiten schriftlich bzw. per E-Mail (lesa@bazl.admin.ch) mitzuteilen.

Der Gemeinde Belp, Bauinspektorat, sind der Baubeginn und die Bauvollendung ebenfalls zu melden. Das Bauinspektorat führt eine Schlusskontrolle durch.

Im Fall von Uneinigkeiten zwischen den Fachstellen und der Gesuchstellerin ist das UVEK anzurufen, welches entscheidet.

2.5 Luftfahrtspezifische Anforderungen

Art. 9 VIL bestimmt, dass das BAZL eine luftfahrtspezifische Projektprüfung vornehmen kann. Das hier zu beurteilende Bauvorhaben wurde im Hinblick auf die Einhaltung der EASA-Vorschriften, namentlich der Verordnung (EU) Nr. 139/2014, geprüft; das Ergebnis der Prüfung lag am 17. Februar 2023 vor. Das BAZL kommt darin zum Schluss, dass das Vorhaben unter Berücksichtigung seiner Auflagen aus luftfahrtspezifischer Sicht bewilligt werden kann.

Die Auflagen der luftfahrtspezifischen Prüfung des BAZL stützen sich auf die einschlägigen Vorschriften und sind einzuhalten bzw. umzusetzen. Die luftfahrtspezifische Prüfung vom 17. Februar 2023 wird zur Beilage dieser Verfügung erklärt. Eine entsprechende Bestimmung wird ins Dispositiv aufgenommen.

2.6 Abfallentsorgung und Grundwasserschutz

Das AöV hält in seiner kantonalen Stellungnahme vom 22. Februar 2023 fest, dass die folgenden Merkblätter und Richtlinien beim geplanten Vorhaben zu beachten seien (www.bvd.be.ch → Themen → Wasser → Gewässerschutz), Merkblatt Gewässerschutz- und Abfallvorschriften auf Baustellen (AWA Januar 2023).

Die Auflage wird von der Gesuchstellerin nicht bestritten. Das UVEK erachtet sie als rechtskonform und nimmt sie entsprechend ins Dispositiv auf.

2.7 Kantonsstrasse und Wasserbau

Das AöV führt aufgrund des Fachberichts der Strassenbaupolizei und Wasserbau, Oberingenieurkreis II, aus, dass das Vorhaben über die Kantonsstrasse Belp - Flughafen erschlossen sei. Der Baustellenverkehr dürfe den Verkehr auf der Flugplatzstrasse nicht gefährden. Die detaillierten Unterlagen betreffend dem Baustellenverkehr über die Kantonsstrasse (Zeitraum, Fahrtenaufkommen) seien mindestens sechs Wochen vor Baubeginn beim zuständigen Strasseninspektorat einzureichen und die Abwicklung sei mit dem Strasseneigentümer zu besprechen. Dessen Anordnungen seien Folge zu leisten. Dabei sei auf geänderte Verhältnisse seit Einholung dieser Stellungnahme Rücksicht zu nehmen.

Die Auflagen werden von der Gesuchstellerin nicht bestritten. Das UVEK erachtet sie als rechtskonform und nimmt sie entsprechend ins Dispositiv auf.

Das AöV bringt die nachfolgenden Hinweise an, die der Gesuchsstellerin in dieser Form zur Kenntnis gebracht werden:

- Sollten an der Kantonsstrasse Schäden entstehen, welche auf das bewilligte
 Vorhaben zurückzuführen seien, so müssen diese auf Kosten der Bauherrschaft behoben werden.
- Zuständig sei das Strasseninspektorat Mittelland Ost, Tel. 031 636 43 00.
- Der Kanton und die Wasserbaupflichtigen/Erfüllungspflichtigen übernehmen keine Haftung für allfällige Beschädigungen der bewilligten Bauten und/oder Anlagen infolge Hochwasser, Uferabbruch oder Ähnlichem.

2.8 Vollzug

Das BAZL, Sektion Sachplan und Anlagen, ist jeweils 10 Tage vor Baubeginn bzw. nach Abschluss der Arbeiten schriftlich zu informieren.

2.9 Fazit

Das Gesuch erfüllt die gesetzlichen Anforderungen. Die Plangenehmigung kann mit den beantragten Auflagen erteilt werden.

3. Gebühren

Die Gebühren für die Plangenehmigung richten sich nach der Gebührenverordnung des BAZL (GebV-BAZL; SR 748.112.11), insbesondere nach deren Art. 3, 5 und 49 Abs. 1 lit. d. Die Gebühr für den vorliegenden Entscheid wird gemäss Art. 13 GebV-BAZL mit einer separaten Gebührenverfügung erhoben.

Die Gebühren für die Aufsicht über die verfügten Auflagen werden gesondert erhoben.

Der Kanton Bern erhebt gestützt auf Art. 66 ff. des Gesetzes über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0) und die Verordnung über die Gebühren der Kantonsverwaltung (GebV; BSG 154.21) für die Aufwendungen der verschiedenen Fachstellen eine Gebühr von Fr. 1400.— (OIK II, Bern Fr. 200.—, AWA Fr. 240.—, AUE, Immissionsschutz Fr. 360.— und AöV Fr. 600.—). Die Höhe der Gebühr erscheint angemessen und wird in dieser Höhe in die Verfügung aufgenommen. Die Rechnungsstellung an die Flughafen Bern AG erfolgt nach Vorliegen der Plangenehmigung direkt durch den Kanton Bern.

Die Gemeinde Belp erhebt gestützt auf ihr Gebührenreglement eine Gebühr von Fr. 370.—. Diese ist in dieser Höhe angemessen und wird genehmigt. Die Rechnungsstellung an die Flughafen Bern AG erfolgt nach Vorliegen der Plangenehmigung direkt durch die Gemeinde.

4. Unterschriftsberechtigung

Nach Art. 49 des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes (RVOG; SR 172.010) kann der Departementsvorsteher oder die Departementsvorsteherin seine oder ihre Unterschriftsberechtigung in zum Voraus bestimmten Fällen auf bestimmte Personen übertragen. Die ermächtigten Personen unterschreiben im Namen des Departementsvorstehers oder der Departementsvorsteherin. Mit Verfügung vom 3. Januar 2023 hat Bundesrat Albert Rösti die Direktionsmitglieder des BAZL ermächtigt, Plangenehmigungsverfügungen gemäss Art. 37 Abs. 2 LFG in ihrem Namen zu unterzeichnen.

5. Eröffnung und Mitteilung

Diese Verfügung wird der Gesuchstellerin eröffnet. Dem BAFU, dem AöV und der Gemeinde Belp wird sie zur Kenntnis zugestellt.

C. Verfügung

1. Vorhaben

Das Gesuch der Flughafen Bern AG für die Sanierung von Vorfeld H7 wird genehmigt.

Die bestehende, befestigte Fläche wird in den gleichen Ausmassen durch einen neuen Asphaltbelag ersetzt. Soweit nötig wird eine Ausbesserung der Kiesfundation vorgenommen. Die Entwässerung des Vorfelds bleibt unverändert.

1.1 Massgebende Unterlagen

- Gesuchsschreiben vom 5. Januar 2023;
- Baugesuchsformular 1.0 des Kantons Bern vom 8. Dezember 2022;
- Gesuchsformular Naturgefahren;
- technischer Bericht vom 30. September 2022;
- Umweltnotiz vom 9. November 2022;
- Situationsplan Sanierung Vorfeld H7 im Massstab 1:200 vom 30 September 2022, Plan-Nr. -203.

1.2 Standort

Flughafen Bern-Belp, Flughafenperimeter, Parzelle/Baurecht-Nr. 2681.

2. Auflagen

2.1 Allgemeine Bauauflagen

- 2.1.1 Die Bauausführung hat nach den genehmigten Unterlagen zu erfolgen. Wesentliche Änderungen sind dem UVEK zu melden und dürfen nur mit dessen Zustimmung vorgenommen werden.
- 2.1.2 Während der Bauphase ist sicherzustellen, dass die für den sicheren Flugplatzbetrieb (Safety und Security) massgebenden Kriterien erfüllt werden. Die Flugplatzleitung hat für die erforderliche Koordination mit der Bauleitung zu sorgen.
- 2.1.3 Allfällige Unterlagen bzw. Informationen zu Auflagen, die vor Baubeginn von den Fachstellen geprüft sein müssen, sind den zuständigen Stellen frühzeitig zur Prüfung einzureichen.

- 2.1.4 Baubginn und Abschluss der Arbeiten sind dem BAZL, Sektion Sachplan und Anlagen, jeweils zehn Tage im Voraus bzw. nach Abschluss der Arbeiten schriftlich bzw. per E-Mail (lesa@bazl.admin.ch) mitzuteilen.
- 2.1.5 Der Gemeinde Belp, Abteilung Bau, sind der Baubeginn und die Bauvollendung ebenfalls zu melden. Das Bauinspektorat führt eine Schlusskontrolle durch.
- 2.1.6 Im Fall von Uneinigkeiten zwischen den Fachstellen und der Gesuchstellerin ist das UVEK anzurufen, welches entscheidet.
- 2.2 Luftfahrtspezifische Auflagen

Die Auflagen der luftfahrtspezifischen Prüfung des BAZL vom 17. Februar 2023 (Beilage) sind einzuhalten bzw. umzusetzen.

2.3 Abfallentsorgung und Grundwasserschutz

Die Merkblätter und Richtlinien beim geplanten Vorhaben sind verbindlich (www.bvd.be.ch → Themen → Wasser → Gewässerschutz), Merkblatt Gewässerschutz- und Abfallvorschriften auf Baustellen (AWA Januar 2023).

- 2.4 Kantonsstrasse und Wasserbau
- 2.4.1 Der Baustellenverkehr darf den Verkehr auf der Flugplatzstrasse nicht gefährden.
- 2.4.2 Die detaillierten Unterlagen betreffend dem Baustellenverkehr über die Kantonsstrasse (Zeitraum, Fahrtenaufkommen) sind mindestens sechs Wochen vor Baubeginn beim zuständigen Strasseninspektorat einzureichen und die Abwicklung ist mit dem Strasseneigentümer zu besprechen. Dessen Anordnungen sind Folge zu leisten.

3. Gebühren

Die Gebühr für diese Verfügung wird nach Zeitaufwand erhoben und der Flughafen Bern AG auferlegt. Sie wird ihr mit separater Gebührenverfügung des BAZL eröffnet.

Die Gebühren für die Aufsicht über die verfügten Auflagen werden gesondert erhoben.

Die Gebühr des Kantons Bern im Betrag von total Fr. 1400.- wird genehmigt. Die

Rechnungsstellung an die Flughafen Bern AG erfolgt nach Vorliegen der Plangenehmigung direkt durch den Kanton Bern.

Die Gebühr der Gemeinde Belp im Betrag von total Fr. 370.– wird genehmigt. Die Rechnungsstellung an die Flughafen Bern AG erfolgt nach Vorliegen der Plangenehmigung direkt durch die Gemeinde.

4. Eröffnung und Mitteilung

Diese Verfügung wird eröffnet (Einschreiben):

Flughafen Bern AG, Flugplatzstrasse 31, 3123 Belp

Diese Verfügung wird mit A-Post zugestellt:

- Amt für öffentlichen Verkehr und Verkehrskoordination des Kantons Bern, Reiterstrasse 11, 3011 Bern, für sich und zuhanden seiner Fachstellen (3-fach)
- Einwohnergemeinde Belp, Güterstrasse 13, Postfach 64, 3123 Belp

Mit E-Mail an:

uvp@bafu.admin.ch

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation i. A.

sign. Marcel Kägi Vizedirektor des Bundesamts für Zivilluftfahrt

Beilage

Luftfahrtspezifische Prüfung vom 17. Februar 2023

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung oder gegen Teile davon kann innert 30 Tagen beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, Verwaltungsbeschwerde erhoben werden.

Die Beschwerdefrist beginnt bei persönlicher Eröffnung an die Parteien an dem auf die Eröffnung folgenden Tag, bei Publikation in einem amtlichen Blatt an dem auf die Publikation folgenden Tag zu laufen.

Die Beschwerde ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der Beschwerdeführer zu enthalten. Die angefochtene Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Beschwerdeführer sie in den Händen haben.